

Satzung der Kleingartenanlage Neuhofer Straße e.V.

Die nachfolgenden Bezeichnungen von Personen oder Personengruppen gelten geschlechtsneutral (m/w/d).

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen: **Kleingartenanlage Neuhofer Straße e.V.**, nachfolgend „KGA“. Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in 12355 Berlin, Neuhofer Straße 1+2, Parzelle 73. Der Verein wurde im Jahr 1932 gegründet.

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein ~~soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“~~ **ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg in Berlin unter dem Aktenzeichen VR 42003 B eingetragen.**
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Die KGA ist Mitglied im Bezirksverband Berlin-Süden der Kleingärtner e.V.

§ 3 Vereinszweck

1. Der Verein Kleingartenanlage Neuhofer Straße e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 des Bundeskleingartengesetzes sowie des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens. Er setzt sich für den Erhalt der Kleingartenanlage ein und fördert das Interesse der Mitglieder an einer organisierten kleingärtnerischen Bodennutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes. Weiterhin fördert er die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Erhalt und die Schaffung von Kleingärten und Dauerkleingärten sowie die freiwillige unentgeltliche Tätigkeit der Mitglieder auf demokratischer Grundlage. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Die Umsetzung des Satzungszwecks erfolgt insbesondere durch Ergreifung folgender Maßnahmen:
 - a) Bestellung von Gartenfachberatern zur Betreuung und Beratung der Mitglieder in kleingärtnerischen Angelegenheiten
 - b) Unterhaltung der bestehenden Kleingartenanlage und in Zusammenarbeit mit den Behörden diese zu erhalten
 - c) durch Beratung und fachliche Schulung das Wissen der Mitglieder zu vertiefen und damit den Nutz- und Schauwert bewirtschafteter Flächen zu steigern
 - d) Schaffung von Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige und nachgewiesene Aufwendungen und Auslagen werden erstattet. Der Vorstand kann beschließen, dass Aufwandsentschädigungen für einmalige oder befristete Tätigkeiten, sofern diese dem gemeinnützigen Zweck dienen und im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins erbracht werden
 - auch für vereinsunabhängige Personen – unter Berücksichtigung der Haushaltslage gezahlt werden können.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des KGV können Kleingärtner werden, deren Kleingarten in der KGA liegt und die diese Satzung als rechtsverbindlich anerkennen und bereit sind, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Je Kleingarten können unter der vorstehenden Voraussetzung bis zu zwei nutzungsberechtigten Personen die ordentliche Mitgliedschaft beantragen – eine aktive und parallel dazu eine passive.
2. Die Aufnahme in den Verein ist beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Förderndes Mitglied des KGV können Personen werden, die den Zweck und die Aufgaben gemäß § 3 unterstützen. Die Aufnahme als förderndes Mitglied muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden, der darüber entscheidet.
4. Ehrenmitglied des KGV können Personen werden, denen dies für besondere Verdienste um das Kleingartenwesen verliehen wird. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
5. Weitere Bestimmungen, Rechte und Pflichten regelt die jeweils gültige Geschäftsordnung.

§ 5 Mitgliederbeitrag, Umlagen und Sonderbeiträge

1. Der KGV erhebt von jedem aktiven Mitglied eine Aufnahmegebühr, jährliche Beiträge sowie Sonderbeiträge. Über die Höhe und Berechnungsgrundlage der Aufnahmegebühr/Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich eine Höhe von 60,00 Euro pro Parzelle betragen.
3. Alle im Unterpachtvertrag eingetragenen Mitglieder haften als Gesamtschuldner.
4. Der KGV erhebt von jedem Kleingärtner eine Verwaltungsgebühr in Höhe des jeweils geltenden Mitgliedsbeitrags. Für die Zeit der Mitgliedschaft ruht die Verwaltungsgebühr.
5. Von fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern erhebt der KGV keine Beiträge.
6. Weitere Bestimmungen ~~regelt eine Ordnung~~ **regeln die jeweils gültigen Geschäftsordnung und Beitrags- und Gebührenordnung.**

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
mit dem Tod,
mit dem Ausschluss,
mit dem Austritt des einzelnen Mitgliedes,
mit Beendigung der Kleingartennutzung.
2. Bei Tod des aktiven Mitgliedes übernimmt ein nutzungsberechtigtes passives Mitglied die aktive Mitgliedschaft des verstorbenen Mitgliedes, sofern dieser Mitgliedschaft nicht widersprochen wird.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Weiteres regelt die jeweils gültige Geschäftsordnung. Bei Kündigung der Parzelle endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Vertrages, spätestens mit Beendigung der tatsächlichen Nutzung der Parzelle.
4. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit finanziellen Leistungen oder Leistungsteilen im Rückstand bleibt.

5. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitglieder. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Sämtliche Rechte des Mitgliedes ruhen bis zur endgültigen Mitgliederentscheidung.
6. Erlischt eine aktive Mitgliedschaft mit dem Austritt oder Ausschluss, zu der bei gemeinsamer Kleingartennutzung parallel eine passive bestand, erlischt auch diese. Sie kann auf schriftlichen Antrag beim Vorstand in eine aktive Mitgliedschaft übergehen.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Spenden, **Umlagen** oder anderen geldwerten Leistungen oder Sachwerten ist ausgeschlossen.
8. Der ordentliche Rechtsweg bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung,
der **geschäftsführende Vorstand**,
der erweiterte Vorstand,
die Kassenprüfer.
2. **Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand.**
3. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, ihr gehören alle Mitglieder des Vereins an. Stimmrecht haben in der Mitgliederversammlung die anwesenden aktiven Mitglieder des KGV. Bei Verhinderung kann sich das aktive Mitglied durch sein paralleles passives Mitglied vertreten lassen. Dies muss vor Tagungsbeginn der Tagungsleitung angezeigt werden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr des Jahres statt.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Bekanntmachung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 8 Wochen (56 Tage) vor Beginn der Versammlung durch öffentlichen Aushang in den Aushangkästen des Vereins. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen (28 Tage). Weiteres regelt die jeweils gültige Geschäftsordnung.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 6 Wochen (42 Tage) vor dem Versammlungstermin schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Mündliche Anträge (Initiativanträge) zur Versammlung bedürfen der Zustimmung der versammelten Mitglieder mit Mehrheitsbeschluss und sind nur zulässig, wenn der Antragsinhalt erst nach Antragsschluss bekannt wurde.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn 25 % aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung begehren. Der geschäftsführende Vorstand muss dann innerhalb von 6 Wochen (42 Tage) diese Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte (Anliegen) durch Aushang bekannt machen. Die Antragsfrist verkürzt sich in diesem Fall auf 4 Wochen, die Ladungsfrist auf 2 Wochen.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die Beratung und Beschlussfassung über:
 - den Geschäftsbericht
 - den Kassenbericht

- den Bericht der Kassenprüfer
 - die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - die Genehmigung des Finanzplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und ggf. die Erhebung von Sonderbeiträgen sowie Umlagen für die Gemeinschaftsleistungen
 - Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung sowie Vereinsauflösung
 - die Erledigung eingegangener Anträge
 - die Wahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes, der Kassenprüfer, der Delegierten, der Wahl- und Mandatsprüfungskommission unter Beachtung der jeweils gültigen Wahl- und Geschäftsordnung
7. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung, durch den Stellvertreter des Vereins geleitet. Sollten beide verhindert sein, so übernimmt ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Sitzungsleitung.
8. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern die Versammlung nicht anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
9. Erscheinen zu dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, so ist dieser Termin zur Durchführung der Mitgliederversammlung nochmals mit der gleichen Tagesordnung für einen Zeitpunkt innerhalb von 6 Wochen einzuberufen und bekanntzugeben. Danach ist die Mitgliederversammlung zu schließen. Die Einladung zu der erneuten Mitgliederversammlung muss den Hinweis auf den Grund der Wiederholung enthalten und muss wiederum schriftlich erfolgen. Erscheinen zu dieser Mitgliederversammlung wiederum nicht mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, so ist diese Mitgliederversammlung dann dennoch beschlussfähig.
10. Abstimmungen über die Änderung der Satzung sind nur zulässig, sofern die beabsichtigten Änderungen in der Tagesordnung bekannt gegeben worden sind. Mündliche Anträge zur Satzungsänderung sind nicht zulässig. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Weiterhin muss der Vorsitzende und der Schriftführer das Protokoll unterzeichnen. Die Anwesenheitsliste muss dem Protokoll beigelegt werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins für die Dauer von 4 Jahren nach der vorliegenden Wahlordnung gewählt.
Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 1. Kassierer
 - dem 2. Kassierer
 - dem 1. Schriftführer
 - dem 2. Schriftführer
 sowie mind. 3 Beisitzern mit jeweils datenschutzrelevanten Funktionen.

Der geschäftsführende **vertretungsberechtigte** Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Kassierer
- dem 2. Kassierer
- dem 1. Schriftführer und
- dem 2. Schriftführer

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
dem geschäftsführenden Vorstand,
gegebenenfalls weiteren Beisitzern,
dem Gartenfachberater.

2. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl im Amt, längstens jedoch bis zu 6 Monaten über die reguläre Amtszeit hinaus. Weiteres regelt die **jeweils gültige** Wahlordnung.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden **allein** oder dem stellvertretenden Vorsitzenden **allein**, im Übrigen durch zwei Vorstandsmitglieder **nach § 26 BGB** gemeinsam.
4. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst einen Monat (30 Tage) nach Eingang wirksam.
5. Der geschäftsführende Vorstand **nach § 26 BGB** tritt in der Regel monatlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn **4 mindestens die Hälfte** seiner Mitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
6. Der ~~Vorstand~~ **Gesamtvorstand** tritt in der Regel dreimonatlich zusammen, berät und beschließt in Angelegenheiten der Kleingartenanlage und des Kleingartenvereins. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Zahlungsanweisungen bedürfen zwei Unterschriften von Mitgliedern des Vorstands gemäß § 26 BGB, eine davon muss vom 1. Kassierer bzw. 2. Kassierer sein.
8. Der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall der Stellvertreter laden zu Sitzungen des Vorstandes ein und leiten diese.
9. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören
 - die Führung der laufenden Geschäfte, die durch die Geschäftsordnung geregelt werden
 - die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - die Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - die Durchsetzung der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse
 - die Einbringung von Vorschlägen über die Änderung von Beiträgen und Umlagen
 - die Prüfung von Kostenvoranschlägen des Festausschusses für Veranstaltungen
10. Die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes wird ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die maximale Höhe richtet sich nach §3 Nr.26a EstG.

11. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich protokolliert. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.
12. Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, eine redaktionelle Satzungsänderung vorzunehmen, die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit ins Vereinsregister oder zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit von den dazu zuständigen Behörden verlangt wird.
13. Weiteres ist in der jeweils gültigen Geschäftsordnung geregelt, insbesondere die Aufgaben des Vorstandes.

§ 10 Kassenprüfer

1. Es sind drei Kassenprüfer zu wählen. Diese bestimmen aus ihrer Mitte einen Sprecher.
2. Die Aufgaben der Kassenprüfer sind in der Geschäftsordnung geregelt.
3. Der Sprecher der Kassenprüfer hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes als Gast ohne Stimmberechtigung teilzunehmen.

§ 11 Auflösung und Verwendung des Vermögens

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Die Mitgliederversammlung kann weitere Liquidatoren bestimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen oder mehrere Kleingartenvereine oder an den Bezirksverband Berlin-Süd, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre kleingärtnerischen und gemeinnützigen Zwecke zu verwenden haben. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Begünstigten. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.
4. Der Verein kann nur durch Beschluss einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Einladung hat schriftlich an die Mitglieder jeder Parzelle zu erfolgen. Es müssen mehr als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder zur Mitgliederversammlung anwesend sein und dem Beschluss zur Auflösung müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
5. Erscheinen zu dieser Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, so ist der Termin zur Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung nochmals mit der gleichen Tagesordnung für einen Zeitpunkt innerhalb von sechs Wochen einzuberufen und bekanntzugeben. Danach ist die Mitgliederversammlung zu schließen.
6. Die Einladung zu der erneuten außerordentlichen Mitgliederversammlung muss den Hinweis auf den Grund der Wiederholung enthalten und muss wiederum schriftlich erfolgen.
7. Erscheinen zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung wiederum nicht mehr als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, so ist diese Mitgliederversammlung dann dennoch beschlussfähig.
8. Die Liquidatoren übergeben das Protokoll über die Auflösung sowie vorhandenes Schriftgut (Kassenbücher usw.) des Vereins an den zuständigen Bezirksverband der Kleingärtner zur Aufbewahrung.

§ 12 Vereinsordnungen

Durch diese Satzung wird die Mitgliederversammlung ermächtigt Vereinsordnungen zu erlassen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzungsneufassung **Satzung** wurde in der Mitgliederversammlung am 16.09.2023 beschlossen, ~~geändert durch Mitgliederbeschluss am 24.05.2025~~ durch Mitgliederbeschluss am 24.05.2025 und am 21.03.2026 geändert und tritt mit ihrer Registrierung im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft. ~~wird am Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.~~

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 BGB wird versichert.

12355 Berlin, den 21.03.2026

Kleingartenanlage Neuhofer Straße (e.V.) **e.V.**

Neuhofer Str. 1+2 Parzelle 73

12355 Berlin

für die Richtigkeit der beschlossenen Satzungsneufassung **änderung**

Erster Vorsitzender Jan Smoczek

Zweite Vorsitzende Ingrid Raffloer